

# ODR-Verordnung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

## EU-Verordnung Nr. 524/2013 oder ODR (Online Dispute Resolution)-Verordnung

Ab dem 9. Januar 2016 gilt die so genannte ODR-Verordnung, nach der Online-Unternehmen unter anderem eine neue Informationspflicht gegenüber Verbrauchern haben. Nach Art. 14 Abs. 1 der ODR-Verordnung muss ab dem 9.1.2016 ein leicht zugänglicher Link auf der Webseite eingestellt werden. Dieser Link lautet: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Der Informationspflicht wird entsprochen, wenn z. B. folgender Zusatz in das Impressum der Webseite des Fernunterrichtsanbieters übernommen wird:

*Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Diese finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>*

Diese Pflicht gilt unabhängig von der Betriebsgröße (anders als die Pflichten nach §§ 36, 37 VBSG, siehe die Hinweise dort). Sie betrifft alle in der EU niedergelassenen Unternehmen, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen. Fernunterrichtsverträge sind Dienstleistungsverträge im Sinne dieser Vorschrift. Fernunterricht wird in aller Regel im Wege des Fernabsatzes und nicht des sog. stationären Geschäftes distribuiert.

Dem steht das Schriftformerfordernis des § 3 Abs. 1 FernUSG nicht entgegen, wonach die Willenserklärung des Teilnehmers der Schriftform bedarf. Entscheidend ist der Lehrgangsvertrieb über das Internet sowie die Online-Anmeldung des Teilnehmers (Fax und E-Mail reichen ebenfalls aus) auch wenn diese erst rechtswirksam wird, wenn der schriftliche Antrag auf Abschluss eines Fernunterrichtsvertrages bei dem anbietenden Unternehmen vorliegt.

Obwohl diese Informationspflicht relativ neu ist, wurden bereits erste wettbewerbsrechtliche Abmahnungen berichtet, so dass es sich empfiehlt, das Impressum unverzüglich der neuen Rechtslage anzupassen.

## **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**

Am 1. April 2016 ist das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen, kurz: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), in Kraft getreten, das die Einrichtung von Verbraucherschlichtungsstellen und die vor diesen stattfindenden Streitbeilegungsverfahren regelt (vgl. <http://www.gesetze-im-internet.de/vsbg/>).

Der Geltungsbereich des VSBG umfasst – wie bereits bei den Ausführungen zur ODR-Verordnung dargestellt – die Distribution von Dienstleistungen im Fernabsatz, mithin die ganz überwiegende Vertriebsform im Fernunterrichtsbereich. Die §§ 36, 37 VSBG regeln diesbezüglich neue Informationspflichten für Unternehmer, die jedoch nach einer Übergangsfrist erst ab dem 1. Februar 2017 gelten.

### Die relevanten Regelungen im Einzelnen:

§ 36 Abs. 1 VSBG stellt die Voraussetzungen für das Entstehen sowie die daraus folgende inhaltliche Ausgestaltung der Informationspflichten auf:

*„Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich*

*1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und*

*2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zu Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten“.*

Eine Ausnahme aufgrund geringer Betriebsgröße regelt § 36 Abs. 3 VSBG:

*Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.*

Dabei kommt es ausschließlich auf die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse an unabhängig davon, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigungen handelt.

Eine Pflicht für eine Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren besteht nicht.

**Wichtig:**

Wenn Sie sich **gegen** die Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren entscheiden obliegt Ihnen gleichwohl eine sog. negative Hinweispflicht, d.h. Sie müssen über diese Entscheidung in gleicher Weise informieren wie bei einer Entscheidung **für** eine Teilnahme.

**Fazit:**

Sie müssen sich als Fernunterrichtsanbieter spätestens bis 1. Februar 2017 entscheiden, ob sie bereit sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, vor einer strategischen Entscheidung in dieser Frage eine verbraucherrechtliche Beratung einzuholen.